

Leitfaden zur Teilnahme am MPN

Zur Teilnahme am MPN benötigen wir unterschiedliche Dokumente von Ihnen. Der folgende Leitfaden soll Ihnen helfen, einen Überblick der unterschiedlichen Erklärungen und Formulare zu erhalten.

Bitte senden Sie uns die unterzeichneten Dokumente (**Seiten 2 bis 13**) per Fax an +49 (0)40-554937-99, gescannt als PDF-Datei an musik-promotion@phononet.de oder postalisch an die angegebene Adresse.

- 1 **Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung** (Seite 2). Die Teilnahmeerklärung wird gegenüber PHONONET abgegeben und regelt die generellen Rahmenbedingungen der Teilnahme.
- 2 **Ausfüllen des Anmeldeformulars** (Seite 3). PHONONET benötigt die kompletten Anmelde Daten von jedem zu registrierenden Promotion-Mitarbeiter des Labels. Hinterlegte Daten werden u.a. für automatische Benachrichtigungen benötigt.
- 3 Für einen komfortablen und reibungslosen Ablauf der Rechnungsstellung bitten wir um die **Teilnahme am Lastschriftverfahren** (Seite 4).
- 4 **Unterzeichnung der ARD-Erklärung** (Seite 5-7). Die Erklärung regelt die Bemusterung von öffentlich-rechtlichen Sendern über eine zentrale ARD-Infrastruktur.

Wird die ARD-Erklärung nicht unterschrieben, kann keine Bemusterung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten über das Musik Promotion Network erfolgen.



Die Bemusterung privater Sender sowie der angeschlossenen Print-, TV- und Internetredakteure wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

- 5 In **Anlage 1 der ARD-Erklärung** (Seite 8) sind alle (Sub-) Labels der am Musik Promotion Network teilnehmenden Firma zu nennen.
- 6 **Anlage 2 der ARD-Erklärung** (Seite 9-13) enthält den Kriterienkatalog. Hierin werden der ARD eine bestimmte Mindestqualität des eingestellten Contents zugesichert. Bitte paraphieren und ebenfalls komplett durchfaxen.

Teilnahmeerklärung

Hiermit erkläre ich, dass die Firma
an dem Serviceangebot für die digitale Bemusterung von Medienpartnern über das
Musik Promotion Network (im folgenden „digitale Bemusterung“) der PHONONET
teilnehmen wird.

Durch die digitale Bemusterung erhält der Industrieteilnehmer die Möglichkeit, Ton-
aufnahmen (im folgenden „Sendematerial“), damit verbundene begleitende Informa-
tionen oder Materialien wie Coverabbildungen und sämtliches zugehöriges Werbe-
und Promotionmaterial (im folgenden „Promotiondaten“) in digital kodierten, nicht-
physischen Formaten via Internet vor der Veröffentlichung als Tonträger oder kom-
merziellem Download Medienpartnern (bspw. Radiosender, Printmedien, TV-
Sender), die von PHONONET an das System angeschlossen werden, zur Verfü-
gung zu stellen.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen PHONONET-Preisliste
(S. 14). Im Übrigen gelten die den Teilnehmern von PHONONET zur Kenntnis ge-
gebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (aktueller Stand 01.09.2014). Ände-
rungen der Preisliste und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird
PHONONET den Teilnehmern rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum



Unterschrift

Musik Promotion Network

PHONONET GmbH
Bei der Pulvermühle 7a
22453 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 / 55 49 37-22
Fax.: +49 (0)40 / 55 49 37-99
musik-promotion@phononet.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind am MPN (Musik Promotion Network) interessiert und möchten Sie bitten, uns Zugang zum Industrietool einzurichten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe S. 15 ff) und die Teilnahmeerklärung haben wir zur Kenntnis genommen.

Firma

Mitglied im Verband ifpi VUT kein Mitglied

Vorname

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort

Rechnungsadresse
(falls abweichend)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift

SEPA Lastschriftmandat

Hiermit ermächtigen wir die Firma PHONONET GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der PHONONET GmbH auf meinem Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

PHONONET GmbH

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE11ZZZ00000295524**

Firma:

Kto.-Nr.:

BLZ:

IBAN

BIC/SWIFT

Geldinstitut:

Mehrwertsteuerabzugsberechtigt ja nein

USt-IdNr.

(Wenn vorhanden. Pflichtangabe bei ausländischen Firmen!)



Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers

ERKLÄRUNG

Die Firma

(im folgenden Tonträgerhersteller)

gibt gegenüber

den öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten

BAYERISCHER RUNDFUNK
HESSISCHER RUNDFUNK
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK
RADIO BREMEN
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG
SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
SÜDWESTRUNDFUNK
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK
DEUTSCHLANDRADIO
DEUTSCHE WELLE
- nachstehend "Rundfunkanstalten" genannt -

= vertreten durch den Norddeutschen Rundfunk =

folgende rechtsverbindliche

Erklärung über die Bemusterung der Redaktionen der Rundfunk- anstalten mit Tonträgerinhalten auf elektronischem / digitalem Wege unter Einsatz des Musik Promotion Network (MPN)

ab.

- (1) Bisher werden die Musikredakteure der Rundfunkanstalten der ARD (ARD) durch die Tonträger-Industrie mit handelsüblichen Tonträgern - wie u.a. CD's, Musikkassetten oder DVD's - als freiwillige Leistung der Tonträgerhersteller kostenfrei bemustert. Diese „körperliche“ redaktionelle Bemusterung soll durch ein elektronisches / digitalisiertes Verfahren ersetzt werden. Die Fa. Phononet GmbH (Phononet) wird dann der ARD alle dort zur Bemusterung angelieferten Musiktitel unter Nutzung des Tools „Musik Promotion Network“ (MPN) jeweils aktuell und kostenfrei als lineare Audiofiles zusammen mit den digitalisierten Metadaten und Hintergrundinformationen wie Cover u.ä. in einem zentralen ARD-Server vollständig hinterlegen. Die ZSK-Redaktion / Frankfurt erhält von den erfassten Metadaten und Zusatzinformationen zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zeitgleich mit der Belieferung in die ARD eine Online-Kopie.

Zusätzlich werden „Bestellungen“ von Musiktiteln aus der ARD (online-Abforderung einzelner Musikredakteure unter Nutzung des Tools MPN) jeweils aktuell und kostenfrei in den zentralen ARD-Server weitergeleitet.

Das gesamte, beschriebene neue Verfahren zur Bemusterung der Redaktionen ist eine freiwillige Leistung der Tonträgerhersteller und wird in dieser Erklärung als „DigiBemus“ bezeichnet.

- (2) Ziel des am MPN teilnehmenden Tonträgerhersteller ist es, die vollständige Bemusterung der Musikredaktionen in den Rundfunkanstalten durch Phononet mit seinen sämtlichen Neuveröffentlichungen zu erreichen.
- (3) Die am MPN teilnehmenden Tonträgerhersteller streben an, die sogenannte Archivbemusterung der ARD einschließlich der ZSK künftig auf ein digitalisiertes Verfahren umzustellen.
Die Tonträgerhersteller werden für die Archivbemusterung gemeinsam mit der ARD und der ifpi ein entsprechendes Konzept entwickeln. Diesbezüglich wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen ifpi und den Rundfunkanstalten abgeschlossen werden, die den gegenwärtig gültigen Archivbemusterungsvertrag ablösen soll.
- (4) Tonträger im Sinne dieser Erklärung sind alle Medien und Medienformen, die dazu dienen können, akustisch wahrnehmbare Erscheinungen dauerhaft festzuhalten, d.h. es werden von diesem Begriff im Rahmen dieser Erklärung körperliche wie nicht-körperliche Formen der Niederlegung akustisch wahrnehmbarer Äußerungen erfasst.
- (5) Das bisherige Bemusterungsverfahren erfolgte reibungslos seit fast 40 Jahren auf der Basis vertrauensvoller Gegenseitigkeit ohne eine vertragliche Grundlage. Die vorliegende Erklärung soll das Bedürfnis der Rundfunkanstalten nach einem reibungslosen Übergang vom körperlichen zum immateriellen Bemusterungsverfahren befriedigen. Die mit Phononet zusammenarbeitenden Label des Tonträgerherstellers sind in der Anlage 1 mit Stand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung aufgeführt. Änderungen der teilnehmenden Label wird Tonträgerhersteller den Rundfunkanstalten mitteilen.
- (6) Die Rundfunkanstalten und die Tonträgerindustrie haben in laufenden Verhandlungen von Februar bis September 2003 einen sog. "Kriterienkatalog" erarbeitet, in dessen Rahmen eine Fülle von Umsetzungs- und Abwicklungsfragen vor allem zur Startphase der MPN-Bemusterung abgearbeitet wurde. Dieser Kriterienkatalog ist der Erklärung als Anlage 2 mit der Maßgabe beigefügt, dass er als Richtlinie für die Zusammenarbeit zu verstehen ist.
- (7) Der Tonträgerhersteller verpflichtet sich, das durch Phononet betriebene System zur redaktionellen Bemusterung dadurch zu unterstützen, dass er Phononet jeweils aktuell, korrekt (bezüglich Audio, Metadaten, Hintergrundinformationen) und möglichst vollständig seine Tonträger-Neuerscheinungen zur Weitergabe an die Rundfunkanstalten zur Verfügung stellt. Der Tonträgerhersteller stellt sicher, dass die bereitgestellten Tonträgerinhalte keine Kopierschutzeinrichtungen oder Herkunftskennzeichnungen beinhalten, die die zulässige Nutzung der übermittelten Tonträgerinhalte durch die Rundfunkanstalten beeinträchtigen. Die Parteien sind sich einig, dass diese Regelung eine Vereinbarung i.S. des § 95 b Abs. 2 S.2 UrhRG darstellt. Darüber hinaus stellt der Tonträgerhersteller sicher, dass die bereitgestellten Tonträgerinhalte keinen Nutzungseinschränkungen in Bezug auf den Gesamtvertrag zwischen Rundfunkanstalten und GVL unterliegen. Sämtliche übrigen Inhalte und/oder Tonträgerdaten werden nach den bisher üblichen Verfahren gehandhabt.

- (8) Der Tonträgerhersteller ist an diese Erklärung nicht mehr gebunden, wenn der Tonträger-Bemusterungsvertrag (Archivbemusterung) durch die Rundfunkanstalten gekündigt wird.

, den



Unterschrift

- Anlage 1: Liste der teilnehmenden Label / Tonträgerhersteller
Anlage 2: Kriterienkatalog der ARD für den Umstieg auf die digitale Bemusterung der Redaktionen

Anlage 2 zur ARD-Erklärung

Kriterienkatalog der ARD für den Umstieg auf die digitale Bemusterung der Musikredaktionen

- **Titelbestand**

Die Titel in MPN müssen ein exaktes, vollständiges Abbild der realen Veröffentlichungspolitik der unterschiedlichen Label aller Firmen darstellen.

Die Musikindustrie arbeitet an einer vollständigen Lösung. Derzeit werden zumindest die Titel eingestellt, die heute üblicherweise an die Redaktionen per Post geschickt werden; es liegen aber noch nicht alle Titel online vor. Die angestrebte Quote von 90% aller Neuerscheinungen - entspricht ca. 800 CD's im 1. Quartal 2003 - soll weiter gesteigert werden.

Eine Liste der teilnehmenden Firmen mit den dazugehörigen Labeln wurde am 04.08.03 an die ARD übermittelt und liegt als Anlage 1 bei. Die an MPN teilnehmenden Label garantieren spätestens zum 1. Februar 2004 die Vollständigkeit aller neuen Veröffentlichungen aus den Bereichen Deutscher Rock, Deutscher Schlager, Volksmusik, Pop, Rock, Heavy Metal, Country, Folk. Bei den Genres Jazz, Soundtrack/Filmmusik, Instrumentals, Weihnachtsprodukte und sonstige Produkte (Wort, Musical) werden Neuerscheinungen mindestens adäquat zur heutigen Redaktionsbemusterung in MPN abgebildet.

✓

Eine Umstellung in der Bemusterung von CD auf das MPN ist für die Archive der ARD einschließlich ZSK erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, frühestens aber dann, wenn alle Titel, auf die sich der Bemusterungsvertrag bezieht, online verfügbar und downloadbar sind.

✓

- **Kooperation mit ZSK**

ZSK arbeitet seit 1998 u.a. auch mit PHONONET-Tonträgerdaten. Die ZSK-Redaktion muss, wie bisher auch, sämtliche Neuerscheinungen/-Auflagen erfassen; dabei entsteht für ZSK ein Aufwand dadurch, dass ZSK für jede CD, die von den Rundfunkanstalten archiviert werden soll, die Take-Titeldaten erfassen muss, die bei PHONONET nicht vorliegen bzw. nicht von PHONONET übernommen werden können.

PHONONET hat Interesse, im Rahmen einer Kooperation auch die ZSK-Daten einer größeren Nutzerschicht zugänglich zu machen. Im Sinne einer besseren Kooperation hat ein erstes Gespräch zwischen DRA, Phononet, ifpi und Deutsches Musikarchiv stattgefunden. Phononet ist zu einer Zusammenarbeit bereit; der ZSK-Beirat wird sich in seiner nächsten Sitzung im September 2003 zum weiteren Vorgehen äußern.

✓

- **Audioqualität**

Die Vorhörqualität des Systems muss für Musikprogrammgestalter so ausgelegt sein, dass damit eine ausreichende redaktionelle Beurteilung des Audios erfolgen kann.

Aus PHONONET Sicht ist heute schon eine befriedigende Audioqualität gegeben, da MPN eine Audioqualität mit mindestens 32 kbps real stream liefert. Hier wurde ein Kompromiss zw. schnellen Ladezeiten und guter Qualität gewählt. Soll ein Titel in linearem Format abgehört werden, kann er heruntergeladen und als Wave abgespielt werden. Für MPN könnte sich ein „Piraterie“-Problem bei einem real stream von 64 kbps ergeben - zumindest so lange wie noch keine Wasserzeichen miteingebracht werden können.

Audiofiles müssen wie bisher im linearen Format ohne jegliche Datenreduktion verfügbar sein; die Anlieferung soll wie bisher auch in komprimierter Form erfolgen.

✓

- **Audio-Bestand / Löschfristen**

Die Vorhaltefrist für Audios / Metadaten / Zusatzinformationen muss in MPN mindestens 90 Tage umfassen.

✓

- **Datenumfang pro Titel**

Pro Musiktitel müssen die MPN-Metadaten in einem einheitlichen Standard-Datenkranz mit folgenden Datenelementen verfügbar sein: Einzeltitel, Tonträgertitel, Titel: Zeit, Interpret, Autoren, Genre, Firma, Label, Labelcode, EAN, Bestell-Nummer, Verlag, ISRC, CD-Setnummer, Tracknummer

Einstell-/ und Löschdaten werden zurzeit nur in der Produktanzeige aufgenommen.

✓

Alle Daten müssen vor Bemusterung und vor Veröffentlichung des Audios eingepflegt werden; die Auslieferung des Metadatenkranzes erfolgt bis auf weiteres im ASCII-Format.

✓

Die Vergabe von virtuellen EAN (970...) durch PHONONET - wenn die Industrie noch keine eigene EAN vergeben hat -, führte in Einzelfällen zu falschen Angaben; mit E-Mail vom 13.08.03 sind die Unklarheiten zwischen Phononet und ZSK ausgeräumt.

✓

- **Daten: Handling / Softwarefunktionen**

Die Recherche in MPN ist derzeit nach Interpret, Haupttrack, EAN, Genre, Label und Autor möglich; weitere Filter sind über Release-Datum, Longplay/Single, CD-Titel / A-Z möglich. Darüber hinaus können Filter auch kombiniert werden.

Neben der Einzelbestellung eines Audios ist auch die Sammelbestellung aller Titel eines Tonträgers in einem einzigen Arbeitsschritt („alle anfordern“) möglich.

Alle Informationen wie Coverbild, Kurzinfo, Booklet werden im Rahmen der Druckaufbereitung „angezogen“ und mit ausgeliefert. Heute läuft die Druckaufbereitung mit Einschränkungen via Browserfunktion; Bilder oder Texte können über die rechte Maustaste ausgedruckt werden.

✓

Eine freie Einstellbarkeit der Sortierung für die jeweilige Treffermenge wird künftig angestrebt. Für unterschiedliche Anforderungen/Anwenderkreise sollen künftig spezifizierte Druckfunktionen (Druckaufbereitung) angeboten werden. Dies wird in der nächsten Release-Stufe ermöglicht.

Eine nächste Release-Stufe wird Phononet frühestens im dritten Quartal 2004 an den Markt bringen (Release Version 2.0)

Umsetzung erst: nächste Release-Stufe

- **Zusatzinformationen - Inhalte**

Alle (Zusatz-) Informationen werden vollständig, korrekt und aktuell eingepflegt. Dementsprechend werden Cover/Fotos(Booklet) online in MPN mit Download-Funktion angeboten. Diese Daten müssen auch schon vor der Bereitstellung der Audiofiles verfügbar sein. Die Vereinheitlichung der Zusatz- und Hintergrundinformationen und ihre Weiterverwendbarkeit wird von PHONONET firmenübergreifend und verbindlich geklärt.

Bei PHONONET wird in einer Datenbank jeweils hinterlegt, welcher Sender/welche Redaktion künftig welche Infos benötigen wird; dies ist einmalig bei PHONONET anzuzeigen. (Bei Bildern u.ä. geht man von einem Mindeststandard von 600 x 600 aus, während die andere Hintergrundinformationen als ASCII-Datei ausgeliefert werden sollen.) Das Cover, das Booklet und andere weiterführende Informationen werden dann beim Download mit ausgeliefert, so dass nicht für jeden Take einer CD jeweils ein eigener Bestellvorgang für die Zusatzinformationen ausgelöst werden muss. Diese Informationen einschließlich der Bildinformationen können von den Rundfunkanstalten für den programmlichen Einsatz bzw. programmbegleitende Dienste genutzt werden.

✓

- **Hintergrundinformationen - Handling**

Der Zugriff auf Hintergrundinformationen muss mit einfachem Handling (z.B. ohne nochmaliges Einloggen auf der Website der Anbieter) ermöglicht werden und die Weiterverarbeitung der (Hintergrund-)Informationen vereinfacht werden (Download o.ä.). PHONONET wird sich darum bemühen, dass dies bei allen an MPN beteiligten Labels entsprechend realisiert wird. Diese Funktion ist zur Zeit erst bei Capitol / EMI und Virgin umgesetzt; die anderen Label werden lt. Zusage von Phononet bis spätestens zum 01. Februar 2004 folgen.

✓

- **Performance**

Die Performance des Systems ist im Interesse eines verstetigten Arbeitsablaufes in den Redaktionen so zu konfigurieren, dass ein üblicher redaktioneller Arbeitsablauf nicht durch zulange Wartezeiten „zermüht“ wird; so wird das Vorhören im MPN quasi in Echtzeit erfolgen; die Server stehen in Frankfurt/M. mit direkter Verbindung zum Decix. Die Verbindung hat eine Basiskapazität von 100Mbit/S.

Die Auslieferung der Musikdateien erfolgt bei PHONONET innerhalb von 10 Minuten nach Eingang der Anforderung (inkl. Watermarking); das zeitliche Eintreffen der Musikdateien hängt von der verfügbaren Bandbreite innerhalb der abnehmenden Anstalt ab.

Nach Einführung eines konsequenten Watermarkings beim Auslesen kann es allerdings zu geringfügigen Verzögerungszeiten kommen auch wenn von PHONONET das Wasserzeichen während der Hälfte der normalen Spieldauer des jeweiligen Musiktitels implementiert wird. Da es sich um ein Transaktionswasserzeichen handelt, kann dieses dann der jeweiligen bestellenden Rundfunkanstalt auch zugeordnet werden. PHONONET sagt zu, dass das Watermarking zu keiner Qualitätsverschlechterung bei den Audios führt; der hr erhält ab der 36. KW einige Audios mit Wasserzeichen, um testweise prüfen zu können, ob Auswirkungen im Zusammenhang mit Formatwandlungen / Datenreduzierung feststellbar sind. Phononet wird ab Oktober 2003 regulär Audios mit Wasserzeichen ausliefern.

✓

Bei zunehmender Nutzerzahlen in MPN wird sich das Antwortzeitverhalten nicht verschlechtern. (Zusa ge MPN)

✓

- **Systemverfügbarkeit**

Von MPN als programmrelevantem System erwartet die ARD eine sehr hohe Systemverfügbarkeit:

Für die **Web-Anwendungen MPN** (Information, Recherche, Bestell-Auftragsannahme) garantiert PHONONET ab dem 01.02.2004 eine Systemverfügbarkeit von insgesamt 97%/Jahr inkl. der Wartungszeiträume. Für die Web-Anwendungen wird alle zwei Wochen ein fester Wartungstermin von max. 4 Stunden eingerichtet, während dessen das System nicht verfügbar sein kann und eine entsprechende Meldung erfolgt. Außerplanmäßige Wartungsarbeiten werden sowohl werktags als auch sonn- und feiertags durchgeführt und bei einem Umfang von über 60 Minuten mindestens drei Werktage im Voraus per E-Mail bei den zuständigen Ansprechpartnern der Sender angekündigt. PHONONET wird die Wartungsarbeiten zu Zeiten durchführen, in denen wenig Zugriffe zu erwarten sind. Bei nicht vorhersehbaren Störungen garantiert PHONONET in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Reaktionszeit von max. vier Stunden, zu allen übrigen Zeiten (Montag bis Freitag) wird eine Reaktionszeit von max. 12 Stunden zugesagt. Innerhalb dieser Zeit werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Störungen zu beseitigen. Diese Zusagen beziehen sich nicht auf Wartungsmaßnahmen oder Störungen in der Systemumgebung der ARD-Anstalten. Unterbrechungen von weniger als 15 Minuten gelten nicht als Einschränkung der von Phononet zugesagten Verfügbarkeit; dies gilt ebenfalls für Unterbrechungen, die im Bereich des Carriers oder des Zugangsproviders liegen.

Für die **Fileserver MPN** (Server für sendefähige Musikdateien) garantiert PHONONET ab dem 01.02.2004 eine Systemverfügbarkeit von insgesamt 97%/Jahr incl. der Wartungszeiträume. Für den Fileserver wird alle zwei Wochen ein fester Wartungstermin von max. 4 Stunden eingerichtet, während dessen das System nicht verfügbar sein kann und eine entsprechende Meldung erfolgt. Außerplanmäßige Wartungsarbeiten werden sowohl werktags als auch sonn- und feiertags durchgeführt und bei einem Umfang von über 60 Minuten mindestens drei Werktage im Voraus per E-Mail bei den zuständigen Ansprechpartnern der Sender angekündigt. PHONONET wird die Wartungsarbeiten zu Zeiten durchführen, in denen wenig Zugriffe zu erwarten sind. Bei nicht vorhersehbaren Störungen garantiert PHONONET in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Reaktionszeit von max. vier Stunden, zu allen übrigen Zeiten (Montag bis Freitag) wird eine Reaktionszeit von max. 12 Stunden zugesagt. Innerhalb dieser Zeit werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Störungen zu beseitigen. Diese Zusagen beziehen sich nicht auf Wartungsmaßnahmen oder Störungen in der Systemumgebung der ARD-Anstalten. Unterbrechungen von weniger als 15 Minuten gelten nicht als Einschränkung der von PHONONET zugesagten Verfügbarkeit; dies gilt ebenfalls für Unterbrechungen, die im Bereich des Carriers oder des Zugangsproviders liegen. Bestellvorgänge, die während einer Nichtverfügbarkeit des Fileservers in MPN ausgeführt wurden, werden zwischengespeichert und nach Wiederanlaufen des Fileservers ausgeführt.

Um die zugesagten Zeiten im Rahmen der Systemverfügbarkeit resp. der zugesagten Reaktionszeiten garantieren zu können, betreibt PHONONET ein entsprechendes backup-System.

✓

Darüber hinaus ist bis auf weiteres die Versorgung mit körperlichen Tonträgern als Bestandteil der dezentralen Havariekonzepte sicherzustellen.

Die phonographische Industrie hat zugesichert, bis zum Umstieg der ARD 01.02.2004 bzw. längstens 6 Monate nach Verabschiedung des Kriterienkataloges, die Bemusterung der Musik-Redaktionen mit CD's zu gewährleisten.

✓

- **Benutzeroberfläche**

Standardisierte Darstellung einzelner Informationen ist unabdingbar: Grundsätzlich sollen bei der Titelinformation mindestens Bestell-Nummer, Label und LC-Nummer im Text angezeigt werden (Label erscheint mit LC derzeit unten rechts; die Anzeige ist fett-gedruckt). Der ARD-Wunsch nach prinzipieller Anzeige von Bestell-Nr., Label und LC-Nr. ist umgesetzt: bei der Kurzanzeige wird der Status eines Tonträgers im Track-Listing kenntlich gemacht (welcher Titel ist bereits gesehen, gehört, bestellt).

✓

Suche Starten“ muß auch über Tastatureingabe (z.B. Return) möglich sein.

Das in der Fußleiste abgelegte Suchfenster muß künftig bei neuerlichem Aufruf über Button „Suche“ geöffnet bzw. „hochgezogen“ werden können. „Suche starten“ ist auch über Tastatureingabe möglich.

✓

Bis zu fünf Genres sind derzeit als Filterfunktion speicherbar; deshalb ist es in der jetzigen Phase nicht notwendig, die Genres über ein Pull-down-Menue anzuzeigen.

✓

Die Anzeige der Kurzinformation nach Recherche ist ausreichend selbsterklärend.

✓

Die Kurzanzeige (Trefferliste) ist durch Anklicken der Überschriften sortierbar. Ihr Zustandekommen muss nachvollziehbar sein (korrekte Trefferergebnisse). Die Suchfunktion muss vollständig und zuverlässig arbeiten. Aus der Einzelansicht der Treffer (auf dem Bildschirm unten) lassen sich die Titel abhören, sowie zum Merktzettel und zum Redaktionspool hinzufügen.

Da nicht alle Funktionen selbsterklärend sind (z.B. Sortierung oder "Addieren" der Genres bei gedrückter "Strg"-Taste) soll bald möglichst eine kurze Online-Hilfe verfügbar sein.

Umsetzung : nächste Release-Stufe

- **Datenschutz**

Der Schutz der personenbezogenen Daten muss sichergestellt sein; redakteursbezogene Daten dürfen weder abgeleitet noch weiterverwendet werden.

In MPN sind alle gespeicherten personenbezogenen Daten nicht nach Redakteuren/Personennamen abfragbar. Es können keine Profile von Redakteuren erstellt werden; die einzige Zugriffsmöglichkeit ist eine statistische und besteht ausschließlich auf Produktebene bzw. auf Ebene einer Rundfunkanstalt. Mitarbeiter/Promoter aus der Tonträgerindustrie können auf Produktebene nur folgende Informationen einsehen: Wann (Datum, keine Uhrzeit) wurde in einer Rundfunkanstalt der Titel gesehen, gehört oder bestellt. Diese Daten bleiben solange erhalten, bis der Titel aus der Datenbank gelöscht wird (nach ca. 1 Jahr). Derzeit werden Auswertungen auf Basis der Titelebene (In welcher Rundfunkanstalt wurde gehört, angesehen, bestellt.) durch den Label-Betreuer gefahren und darüber hinaus dann auch zusätzliche, anonymisierte Auswertungen erstellt (z.B. wie viele Downloads gab es aus einer Rundfunkanstalt in einem bestimmten Zeitraum).

PHONONET stellt als Betreiber von MPN sicher, dass keine statistische Auswertung auf Basis der Namen der Redakteure erfolgt und die Namen ausgeblendet werden. Damit werden hier keine Personendaten sichtbar; eine statistische Auswertung erfolgt ausschließlich in Bezug auf die Rundfunkanstalt (s.o.). Weitere Auswertungen sind nicht geplant bzw. es werden auch zukünftig keine personenbezogenen Auswertungen in der MPN-Anwendung ohne Abstimmung mit der ARD programmiert und auch nicht mit Datenbankmitteln (z. B. SQL) ad hoc erstellt werden. Eine entsprechende Datensicherungsvereinbarung wird der Nutzungsvereinbarung als Anlage beigefügt. Der federführende Datenschutzbeauftragte der ARD erhält die Möglichkeit, sich jederzeit bei PHONONET einen Einblick in den Umgang mit den personenbezogenen Daten zu verschaffen.

✓

Neben der Statistikfunktion gibt es auch eine **Nutzerverwaltung**, in der Name, Sender, Anschrift, Telefon, E-Mail, Codefeld gespeichert werden. Grundsätzlich muss jeder Nutzer in den AGB oder über einen gesonderten Hinweis darüber hinaus informiert werden und zusätzlich in Kenntnis gesetzt werden; über die in der Nutzerverwaltung gespeicherten Daten werden zudem keine personenbezogenen Auswertungen ohne Abstimmung mit der ARD erstellt. Eine entsprechende Datenschutzvereinbarung wird der Nutzungsvereinbarung als Anlage beigefügt. Der federführende Datenschutzbeauftragte der ARD erhält die Möglichkeit, sich jederzeit bei PHONONET einen Einblick in den Umgang mit den personenbezogenen Daten zu verschaffen.

✓

- Die **Datensicherheit** muß gewährleistet sein.

Die Rundfunkanstalten installieren ihren FTP-Server(MPN) an dezidiert Stelle ihrer Inhouse-Konfiguration, ggf. in einer separaten DMZ. Der Sicherheitstest des MDR via VPN-Gateway in die DMZ des MDR ist in der 33. KW erfolgt.

✓

PHONONET hinterlegt dann jeweils auf dem FTP-Server die bestellten Audiofiles und die zugehörigen Metadaten; dabei muß die Information zum Besteller (z.B. Account, der den Vorgang auslöst) mitgeliefert werden bzw. verfügbar sein. Auf Seiten der Rundfunkanstalten führt die Garantie der Datensicherheit zu einem zusätzlich erhöhten Aufwand.

PHONONET wird zusätzlich ein zentrales ARD-System (z.B. in Frankfurt bei ZSK) über MPN automatisiert versorgen; damit werden künftig Audios und alle zugehörigen Metadaten bzw. Zusatzinformationen - unabhängig von Bestellungen - von MPN in diesem Systems „hinterlegt“ werden. Die ARD wird dieses System in einem geeigneten Verfahren über das ARD-CN allen Anstalten zugänglich machen, so dass damit den ARD-Anstalten im Havariefall bzw. über die 90-Tagefrist von MPN hinaus Audios/Metadaten/Zusatzinformationen zur Verfügung stehen.

✓

- **Abstimmungspflichten**

Versionswechsel und Änderungen von benötigten Software-Elementen wie.z.B. Browser, Player dürfen nur mit ausreichendem Informationsvorlauf und nach Abstimmung mit den IT-Bereichen vorgenommen werden; unter Berücksichtigung der Belastungen aller betroffenen Bereiche darf pro Jahr maximal ein Releasewechsel umgesetzt werden, der Auswirkungen auf die Anschlußorganisation hat. Nach erfolgreichem Releasewechsel wird von Phononet ein System auf alter Basis für einen längeren Zeitraum verfügbar gehalten.

✓

Zur besseren Abstimmung der künftigen Anforderungen und zur Vorklärung von Problemstellungen sind regelmäßige Anwendertreffen durchzuführen, bei denen alle fachlichen Aspekte repräsentiert sind. Damit dieses Anwendertreffen in funktionsfähiger Größe tagen kann, sollten jeweils nur Vertreter der beteiligten Organisationen (PHONONET, ARD, VPRT) entsendet werden, die dann ihrerseits wieder ausreichend Zeit eingeräumt erhalten, in die entsendenden Organisationen rückzukoppeln. Sollte dieses Verfahren nicht möglich sein, behält es sich die ARD vor, bei Anwendertreffen jeweils Vertreter aus jeder einzelnen ARD-Anstalt zu entsenden.

✓

- **Unterstützung bei System-Einführung**

PHONONET hat angeboten, die Landesrundfunkanstalten bei der Einführung zu unterstützen und hier vor Ort Redakteure, Archivmitarbeiter, IT-Mitarbeiter und weitere Mitarbeiter zu schulen. Bei Einführung von MPN sollen an verschiedenen Terminen jeweils mehrere, sogenannte A-User aus jeder Rundfunkanstalt geschult werden; zweckmäßigerweise sollten die Termine so gewählt werden, daß für einen Schulungstag mehrere A-User aus zwei bis drei Häusern zusammenkommen.

✓

Preisliste MPN

(gültig seit April 2017, alle Preise zzgl. der jeweils geltenden MwSt.)

Preisliste pro Kampagne (max. 90 Tage) und Produkt:

20 € Grundpreis

- Erfassung des gesamten Produkts oder die Erfassung aller Tracks sowie von Cover und Booklet durch Acamar für die redaktionelle Bemusterung und/oder Archivbemusterung.
- Verfügbarkeit der Daten für alle vom Promoter ausgewählten Redakteure für 90 Tage.

5 € ARD (zzgl. Grundpreis)

- Bemusterung der kompletten ARD inkl. aller Sender.
- Übermittlung der Musikdateien an das ZSK und an einen zentralen Musikserver in Frankfurt.

3 € je privater Radiosender mit Downloadberechtigung (zzgl. Grundpreis)

- Bemusterung und Auslieferung an private Radiosender, die per VPN/SFTP ans MPN angeschlossen sind.

5 € Video (zzgl. Preis pro Kampagne)

- Bemusterung und Auslieferung von Videodatei(en) an Musikredakteure auf ihren eigenen lokalen Rechner.

Vollbemusterung (inkl. Video):

Für 220 € können alle im MPN registrierten Redakteure (inkl. ARD und ZDF) und alle ARD-Archive mit Audio und Video bemustert werden.

Promotion Mailing:

Pro Mailing werden 0,50 € für jeden E-Mail Empfänger berechnet (max. 200 € pro Mailing).

Newsletter:

Pro Teilnahme am wöchentlichen Promotion Newsletter werden 50 € berechnet.

Ausschließliche ARD-Archivbemusterung:

Für die ausschließliche ARD-Archivbemusterung werden 25 € (20 € Grundpreis plus 5 € ARD Pauschale) berechnet. Bei Boxen mit mehr als zwei CDs fallen zusätzlich 10 € ab der dritten CD für jede weitere CD an.

Kick-Back auf Jahressicht bei erhöhtem Promotion-Volumen (Aktionen / Label / Jahr):

100 – 249	→ 2,5 %
250 – 500	→ 5 %
501 – 750	→ 7,5 %
751 – 1000	→ 10 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Teilnahme (Industrieteilnehmervertrag) an dem Serviceangebot für die digitale Bemusterung von Medienpartnern über das Musik Promotion Network (MPN) (Stand 05. September 2016)

§ 1 Gestaltung des Dienstes durch die PHONONET

- (1) PHONONET übernimmt die technische Durchführung und Bereitstellung des Serviceangebots. Hierzu gehört die Bereitstellung einer Datenbank für die Promotiondaten, die von den teilnehmenden Industriefirmen (Industrieteilnehmer) selbst über ein Redaktionssystem (via Internet und eine mobile App) mit den vorgegebenen Informationen / Promotiondaten versorgt wird. Dies gilt auch für den von PHONONET versandten Musik Promotion Newsletter. PHONONET überwacht lediglich die technische Verfügbarkeit des Systems für die Industrieteilnehmer und die Medienpartner und übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte.

Die Daten werden im System 90 Tage vorgehalten. Die Daten werden sowohl während der Bereitstellung als auch während der Übertragung durch angemessene Maßnahmen (wie verschlüsselte Übertragung) geschützt. PHONONET ist für einen dennoch eintretenden Datenmissbrauch nicht verantwortlich.

Teilnehmende Medienpartner melden sich bei PHONONET an. PHONONET ist nicht verpflichtet, im Dienst eine bestimmte Zahl oder Art von Medienpartnern vorzuhalten. Alle angemeldeten Medienpartner können über die Datenbank von den teilnehmenden Industriefirmen zur Belieferung ausgewählt werden.

- (2) PHONONET ist für den Erwerb derjenigen Rechte verantwortlich, die zur technischen Durchführung des Dienstes erforderlich sind, nicht dagegen für den Erwerb von Rechten an Inhalten.
- (3) Sollte PHONONET als Plattformbetreiber von Dritten von einer möglichen Rechtsverletzung informiert werden (z. B. Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten, Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht), wird PHONONET unverzüglich den betroffenen Industrieteilnehmer benachrichtigen und zugleich die beanstandete Handlung unverzüglich unterlassen. PHONONET wird die beanstandete Handlung erst wieder aufnehmen, wenn der Industrieteilnehmer gegenüber PHONONET in geeigneter Form glaubhaft macht, dass dies ohne Rechtsverstoß möglich ist.
- (4) PHONONET kann sich zur Erfüllung sämtlicher Pflichten der Hilfe Dritter bedienen.
- (5) Zum Zwecke der Status-Rückmeldung darf PHONONET die zum Account des Industrieteilnehmers registrierte E-Mail-Adresse an eingeschaltete Dienstleister übermitteln (gegenwärtig: ACAMAR Management und Service GmbH & Co. KG). Ferner darf PHONONET Namen, IP-Adresse, Zeiten und Anzahlen von Klicks zu Zwecken des Support und der Problemlösung von Softwarefehlern erheben, verarbeiten und nutzen, um im Supportfall die Ursache des Fehlers feststellen zu können. Darüber hinaus werden wir die in Satz 1 genannte E-Mail-Adresse im Rahmen unserer Vertragserfüllung für den Versand von E-Mails, etwa im Rahmen des Musik Promotion Mailing Services verwenden. Letztere Daten werden unter keinen Umständen an Dritte übermittelt werden. Der Versand des werblichen Newsletters erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer gesondert zu erteilenden Einwilligung.

§ 2 Rechte und Pflichten des Industrieteilnehmers

- (1) Der Industrieteilnehmer räumt PHONONET die für den Betrieb erforderlichen Rechte (Einspeisung, Zwischenspeicherung, Übermittlung) in der Form einer Lizenz ein, jeweils beschränkt auf den Umfang, den der rechtmäßige Betrieb des Dienstes für den Industrieteilnehmer erfordert. PHONONET erwirbt vom Industrieteilnehmer jedoch keinerlei Rechte oder Lizenzen, Inhalte auf eigene Initiative anzubieten oder verfügbar zu machen. Jedoch behält PHONONET nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 die Befugnis, einmal vom Industriepartner eingestellte Daten und Inhalte zu Archivzwecken ohne zeitliche Begrenzung aufzubewahren.
- (2) Der Industrieteilnehmer entscheidet uneingeschränkt über das Titelangebot und bestimmt insbesondere welcher Medienpartner Zugriff auf die Promotiondaten und das Sendematerial bekommt. Er entscheidet ferner, ob das Titelangebot exklusiv in den Dienst der digitalen Bemusterung eingestellt wird und über das Land oder die Länder, in denen das Angebot erfolgen soll.

Land/Länder:

Falls der Industrieteilnehmer keine ausdrückliche Gebietsfestlegung trifft, gilt keine territoriale Beschränkung.

Der Industrieteilnehmer informiert PHONONET unaufgefordert und unverzüglich, falls er Rechte für ein Land

verliert. Unmittelbar darauf stellt PHONONET die Bemusterung für dieses Land ein und nimmt sie erst wieder auf, wenn der Industrieteilnehmer PHONONET nachweist, über die Rechte wieder verfügen zu können.

Die Bemusterung richtet der Industrieteilnehmer per Zugriff auf die digitale Bemusterungs-Datenbank selbst ein.

- Hierbei gibt er an, in welchem Zeitraum (max. 90 Tage) er bemustern möchte, wer bemustert werden soll und welche Zugriffsrechte der Medienpartner hat.
- Der Industrieteilnehmer kann neben den Metadaten auch Promotion-Informationen in Form von Texten und Links hinterlegen.
- Zusätzlich kann der Industrieteilnehmer auch Cover und Booklets hochladen.

- (3) PHONONET akzeptiert auch eine Einrichtung und Pflege der Produkte durch die Firma Acamar als Dienstleister des Industrieteilnehmers (gegenwärtig betreffend die Erfassung von Covers und Booklets, künftig auch Komplett-Erfassung von Produkten). Gleiches gilt für die Einrichtung und Pflege der Produkte über andere Dienstleister, solange sie die Prozessbeschreibung von PHONONET einhalten.

Im Einzelfall akzeptiert PHONONET auch die Anlieferung durch den Industrieteilnehmer über eine XML-Schnittstelle. Hierüber treffen die Parteien bei Interesse eine gesonderte Vereinbarung.

- (4) Die Promotiondaten können vom Industrieteilnehmer, ebenfalls per Zugriff auf die digitale Bemusterungs-Datenbank, jederzeit geändert werden.
- (5) Der Industrieteilnehmer ist verantwortlich für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse bezüglich des Dienstes mit Nutzern des Dienstes (Medienpartnern) und wird in ggf. in Verträgen die Bedingungen der Nutzung der Inhalte regeln.
- (6) Soweit der Industrieteilnehmer am Musik Promotion Mailing Service teilnimmt, kann er selbst Audio- oder Videodateien hochladen, die dann anstelle der bereits im MPN angelegten Audio- oder Videodateien für die Aussendung verwendet werden (nach Verfügbarkeit konfigurierbar als nur Streaming, Streaming und Download, Qualität des Downloads, Anzahl der Downloads).

Falls der Industrieteilnehmer dies nicht tut, werden den Aussendungen jeweils automatisiert die bereits im MPN angelegten Informationen und Audiodaten angefügt.

Der Industrieteilnehmer kann weitere Daten wie Promotionmaterial in Form von pdf- oder jpg-Dateien sowie Videos hinzufügen.

Mit dem Musik Promotion Mailing ist auch eine reine Videobemusterung möglich. Hierzu kann der Industrieteilnehmer die Trackliste komplett ausblenden.

PHONONET versendet E-Mails im Auftrag des Industrieteilnehmers in einem automatisierten Verfahren ohne redaktionelle Kontrolle an die vom Industriepartner in das System eingegebenen Empfänger. Es obliegt dem Industrieteilnehmer, sämtliche Bedingungen für die Nutzung vom Musik Promotion Mailing selbst vertraglich mit solchen Dritten zu vereinbaren. Es obliegt ferner dem Industrieteilnehmer, im Verhältnis zu allen Empfängern der E-Mails die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, besonders im Hinblick auf die wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusendung unbestellter E-Mails und im Hinblick auf die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese über dasjenige hinausgehen, was PHONONET im Rahmen des Dienstes erhebt und verarbeitet. Insofern stellt der Industrieteilnehmer die PHONONET von Forderungen Dritter frei.

- (7) Der Industrieteilnehmer trägt die rechtliche Verantwortung für die Inhalte. Er garantiert, die Urheber- und Leistungsschutzrechte eingeholt zu haben und künftig einzuholen, die für das Angebot oder die Lieferung ihrer Inhalte sowie der Inhaltsmarketingaktivitäten in den gemäß Abs. 2 festgelegten Ländern, ohne solche Festlegung weltweit, erforderlich sind. Ferner ist der Industrieteilnehmer dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass durch die Inhalte oder deren Angebot weder Rechte Dritter (z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und gewerbliche Schutzrechte, besonders Marken- und sonstige Kennzeichenrechte) verletzt werden, noch gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wettbewerbsrecht, Jugendschutz) verstoßen wird. Insbesondere obliegt den Industrieteilnehmern die Einholung der Autorenrechte an den genutzten Musikwerken bei einer Urheberrechtverwertungsgesellschaft (z. B. GEMA) oder sonstigen Berechtigten. Insofern stellt der Industrieteilnehmer die PHONONET von Forderungen Dritter frei und übernimmt die Kosten einer angemessenen Verteidigung in eventuellen Verfahren vor staatlichen Stellen gleich welcher Art.

§ 3 Vergütung

Der Industrieteilnehmer entrichtet an PHONONET eine Vergütung, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen PHONONET-Preisliste ergibt (s. Anhang I).

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art haftet PHONONET nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung umfasst nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PHONONET oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PHONONET beruhen. Ebenfalls unberührt bleiben Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet PHONONET nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In solchen Fällen ist die Haftung begrenzt auf denjenigen Schadensumfang, mit dessen Entstehen PHONONET bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste; für alle anderen Schäden ist die Haftung auf 10.000 € begrenzt.

§ 5 Ende der Teilnahme

- (1) Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen kündigen. PHONONET kann einen Industrieteilnehmer mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieser trotz schriftlicher Abmahnung seine vertraglichen Pflichten wiederholt in gravierendem Maße verletzt und dadurch ein Festhalten am Vertrag bei Abwägung aller Umstände unzumutbar wird.
- (2) Mit der Beendigung der Teilnahme erlöschen die der PHONONET nach § 2 Absatz 1 eingeräumten Rechte mit Ausnahme des Rechts, einmal angelegte Daten zu Archivzwecken aufzubewahren. Ohne eine ausdrückliche Anschlussvereinbarung dürfen über MPN oder Musik Promotion Mailing keine weiteren Angebote im Hinblick auf das vom Industrieteilnehmer bereitgestellte Repertoire gemacht werden. Auf Verlangen des Industrieteilnehmers verpflichtet sich PHONONET in diesem Fall unverzüglich sämtliche Inhalte aus allen Arbeitsspeichern, Datenbanken und anderen Speichern zu löschen.

§ 6 Änderungen dieser AGB oder der zugrundeliegenden Leistungen

PHONONET kann diese AGB oder die zugrundeliegenden Leistungen ändern, wenn dies für den Industriepartner zumutbar ist und ein triftiger Grund vorliegt. PHONONET wird den Industrieteilnehmer auf eine solche Änderung dieser AGB oder der zugrundeliegenden Leistungen rechtzeitig zuvor hinweisen. Wenn der Industriepartner nicht binnen 14 Tagen ab Zugang dieses Hinweises der Änderung widerspricht, gilt diese als genehmigt. PHONONET wird bei Übersendung des Hinweises auf diese Frist und die Folgen ihres Verstreichenlassens hinweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
- (3) Die Parteien werden, wenn möglich jede unwirksame Bestimmung gegen eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.
- (4)) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.